



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 12 Bgld. GtVG Entschädigung für verunreinigte Bodenerzeugnisse

Bgld. GtVG - Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Landesmitteln, wenn
- 1. die von diesem Grundstück stammenden Erzeugnisse durch GVO, die auf dem Grundstück nicht ausgebracht wurden, verunreinigt sind und
- 2. die Verursacher dieser Verunreinigung nicht feststellbar sind.
- (2) Für die Ermittlung der Entschädigungshöhe und für die Antragstellung ist§ 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über den Entschädigungsantrag entscheidet die Landesregierung.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at